

Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft

Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
Tel.: +43 (02742) 9005 12746
Fax: +43 (02742) 9005 13540
e-mail: post.lad1ua@noel.gv.at



An

s. g. Herrn LH-Stellvertreter LR Dr.

Stephan PERNKOPF

Haus 1

Landhausplatz 1

3109 Sankt Pölten

Betrifft: Zusammenfassende Empfehlungen der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft hinsichtlich des Gesamtvorhabens „Postverteilzentrum Langenzersdorf“ auf Basis des werten Ersuchens von Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner von Anfang Juli 2017

Sehr geehrter Herr LH-Stellvertreter LR Dr. Stephan Pernkopf,

ausgehend vom werten Ersuchen von Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner von Anfang Juli 2017 habe ich mir erlaubt, in der oben genannten Angelegenheit diverse Gespräche zu führen, um die unterschiedlichen beteiligten Interessen kennen zu lernen und herauszuarbeiten. In der Folge wurden intensive Überlegungen sowie Recherchen angestellt, welches Procedere auf Basis der geltenden Rechtslage erforderlich bzw. dringend anzuraten ist, um schließlich seitens der Behörden eine belastbare Entscheidung treffen zu können, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Vorkehrungen das Gesamtvorhaben realisiert werden kann oder eben nicht. Aus meiner Sicht ergeben sich jedenfalls Kriterien, die erfüllt sein müssen, wobei es mir klarerweise als Umwelthanwalt nicht zusteht, den Ergebnissen der Verwaltungsverfahren vorzugreifen. Mir ist jedenfalls wichtig, dass auf eine Art und Weise vorgegangen wird, die eine hohe „Prozessqualität“ sowie ein bestmögliches Fundament für die zu treffenden Entscheidungen sicherstellt und die es den Beteiligten und Betroffenen ermöglicht, selbige in der Folge akzeptieren zu können. Somit erlaubt sich die NÖ Umwelthanwaltschaft hiermit, nachstehende Empfehlungen hinsichtlich des Gesamtvorhabens „Postverteilzentrum Langenzersdorf“ zu erstatten:

A) Widmung:

- a. Es wird dringend empfohlen, dass die Gemeinde Langenzersdorf die aktuelle Widmung zurückzieht und eine inhaltliche Neuauflage der Widmung inklusive einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) durchführt.
- b. Die SUP verlangt der Konsenswerberin das Beibringen von das Projekt betreffende Unterlagen (etwa hinsichtlich Beleuchtung, innere Verkehrserschließung, Zufahrt, usw.) ab. Auch ist ein

Umweltbericht zu erstellen, welcher das Beibringen diverser Gutachten (z. B. Lärm, Luft, Ortsbild, Plan-Naturverträglichkeitsprüfung) voraussetzt.

B) Raumordnungsvereinbarung:

Vorhabensunterlagen sowie Umweltbericht eignen sich in der Praxis sehr gut als Basis für eine empfohlene Raumordnungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Konsenswerberin. In einem solchen Vertrag können rechtsverbindlich (Zivilrecht) etwa die Höchstanzahl von Fahrten in bestimmten Zeiträumen samt Überprüfungsverfahren und -frequenz bei sonstiger Pönale oder etwa auch Kontingente für den Nachtbetrieb, für Ausmaß und Art der Beleuchtung, usw. vereinbart werden. Mittels Raumordnungsvertrag geschlossene Vereinbarungen erhöhen das Maß an Verbindlichkeit getroffener Zusicherungen beträchtlich.

C) Projektverfahren:

Im Bauverfahren ist die Widmungskonformität zu berücksichtigen. Für eine positive Beurteilung ist eine gelingende Einbettung des Betriebsgebietes in die Nachbarschaft der Bauland-Wohngebiete unabdingbar. Dies setzt voraus, dass in den Bereichen Lärm und Luft die Irrelevanzkriterien eingehalten werden, hinsichtlich des Ortsbildes keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (ortsbildverträgliche Lärm- und Lichtschutzmaßnahmen, Grüngürtel, begrünter Lärmschutzwall, usw.), und bezüglich des Bereiches Lichtemission/-immission durch spezielle Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Lichtverhältnisse – insbesondere nachts – kommt. Weiters sind die wesentlichen Aussagen der Konsenswerberin (vgl. Postwurfsendung) im Bauverfahren ein- und – seitens der NÖ Umweltschutzbehörde empfohlen – weitgehend in einer Raumordnungsvereinbarung festzuhalten (etwa maximale Anzahl der gesamten Fahrten/Werktag, Einschränkung des Nachtbetriebs auf maximal 30% der gesamten Fahrten, etc.) Anzumerken ist, dass auch zumindest ein Naturverträglichkeits- (NVP-) Feststellungsverfahren durchzuführen sein wird.

D) Weitere zu klärende Fragen bzw. Themen sind: Artenschutz; standortbezogene Risiken wie Altlasten, Archäologie, Kampfmittel, etc.; Erfordernis eines gewerberechtlichen Betriebsanlagenehmigungsverfahrens für ein sog. „Fulfillment-Center“; Erfordernis eines UVP-Feststellungsverfahrens.

Mit herzlichen Grüßen



St. Pölten, im September 2017/Für die NÖ Umweltschutzbehörde:
Mag. Thomas Hansmann, MAS